

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zehntes Capitel.

Der Geist. A. Das Reich der Sittlichkeit und der Rechtszustand.

I. Das Gemeinwesen. Das göttliche und menschliche Gesetz.

1. Familie und Staat.

Schon in seinen frankfurter Studien hatte Hegel die Ethik oder die Wissenschaft von der sittlichen Welt, worin der Geist sein wahres Wesen verwirklicht, als den dritten und letzten Theil des Systems der Philosophie bezeichnet. In seinem Aufsatz über „die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“ erschien „die Philosophie der Sittlichkeit“ als die höchste dieser Behandlungsarten und als deren Gegenstand „die absolute Sittlichkeit“, die in einem Gemeinwesen, in dem Leben eines Volks, in der Gliederung eines sittlichen Ganzen zur Wirklichkeit gelangt, wie sich dieselbe in der classisch-hellenischen Welt und in dem Idealstaate Platos dargestellt hat. Um die Ausöhnung und Uebereinstimmung zwischen dem Familienrecht und der Staatsgerechtigkeit, und die Sühnung der Blutschuld, die aus dem Familienrecht und der Familienrache hervorgegangen war, in bildlich-dramatischer Form darzutun, hatte Hegel den Streit der Erinyen mit dem Apollon über die Schuld des Orestes und die Entscheidung des Streitigen durch den Areopag von Athen und die Göttin Athene in den Eumeniden des Aeschylos uns vor Augen geführt.¹

Eben dieser Begriff des Geistes als des sittlichen Gemeinwesens ist es, der sich nun in der Phänomenologie als das Resultat aller vorangegangenen Stufen ergeben hat und hier in dem Entwicklungsgange des Bewußtseins die vierte Hauptstufe bildet. Auch in der Phänomenologie selbst hatte Hegel schon zu wiederholten malen auf diesen Begriff des Geistes als des zu erreichenden Ziels hingewiesen: auf dieses Selbstbewußtsein, welches Gemeinbewußtsein ist, auf dieses Ich, welches Wir, auf dieses Wir, welches Ich ist, oder, wie sich Hegel an der gegenwärtigen Stelle ausdrückt: „Der Geist ist das sittliche Leben eines Volks, insofern er die unmittelbare Wahrheit ist; das Individuum, das eine Welt ist“.²

¹ Vgl. oben Buch I. Cap. V. S. 53 u. 54. Buch II. Cap. VI. S. 278 bis 288. — ² Vgl. oben Cap. IX. S. 354 u. 355. Phänomenologie. Werke. II. S. 319. A. Der wahre Geist und die Sittlichkeit. S. 320—348.